

41. Gesetz vom 16. März 2011, mit dem das Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 geändert wird
42. Gesetz vom 16. März 2011, mit dem das Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird
43. Verordnung der Landesregierung vom 29. März 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mariastein festgelegt wird
44. Verordnung der Landesregierung vom 18. April 2011 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 2010
45. Verordnung der Landesregierung vom 10. Mai 2011 über die Ausdehnung der Leistungen des Tierseuchenfonds und der Beitragspflicht
46. Verordnung der Landesregierung vom 10. Mai 2011 über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds

41. • Gesetz vom 16. März 2011, mit dem das Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005, LGBL Nr. 89, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 6 wird in der lit. c das Zitat „des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005“ durch das Zitat „des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 6 wird in der lit. d der Begriff „Gemeinschaftsrecht“ durch den Begriff „Unionsrecht“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 8 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004,“ aufgehoben.

4. Der Abs. 6 des § 8 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 7 des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

5. Im Abs. 2 des § 9 wird in der lit. a das Wort „gemeinschaftsrechtliche“ durch das Wort „unionsrechtliche“ ersetzt.

6. Die Überschrift des § 13 hat zu lauten:

„Umsetzung von Unionsrecht, Inkrafttreten“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Gschwentner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
Platter

42. Gesetz vom 16. März 2011, mit dem das Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz, LGBL. Nr. 4/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 2 wird das Zitat „das Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005“ durch das Zitat „das Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr.

165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009“ ersetzt.

2. Der Abs. 8 des § 13 wird aufgehoben.

3. Die Überschrift des § 17 hat zu lauten:

„Inkrafttreten, Umsetzung von Unionsrecht“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
Platter

43. Verordnung der Landesregierung vom 29. März 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mariastein festgelegt wird

Aufgrund des § 31a Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBL. Nr. 27, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mariastein wird mit 16 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Mariastein bis spätestens 2. Jänner 2017 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

44. **Verordnung der Landesregierung vom 18. April 2011 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 2010**

Aufgrund des § 48 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird verordnet:

§ 1

Der Bauschbetrag für den vom Land nach § 48 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) zu leistenden Ersatz der Kosten, die den Gemeinden aus der Führung der Staats-

bürgerschaftsevidenz erwachsen, wird für das Jahr 2010 mit 19,34 Euro für jedes begonnene Hundert der am 31. Dezember 2010 in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

45. **Verordnung der Landesregierung vom 10. Mai 2011 über die Ausdehnung der Leistungen des Tierseuchenfonds und der Beitragspflicht**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBL. Nr. 17/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 109/2001, wird nach Anhören der Landwirtschaftskammer verordnet:

§ 1

Die Leistungen des Tierseuchenfonds und die Beitragspflicht werden auf alle Schweine über 50 kg Lebendgewicht sowie auf alle über sechs Monate alten Schafe und Ziegen und alle über ein Jahr alten Neuweltkamele (Lamas und Alpakas), die im Eigentum von

Personen stehen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen als Nutznießer oder Pächter innehaben, ausgedehnt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausdehnung der Leistungen des Tierseuchenfonds und der Beitragspflicht, LGBL. Nr. 39/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

46. Verordnung der Landesregierung vom 10. Mai 2011 über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBL. Nr. 17/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 109/2001, wird nach Anhören der Landwirtschaftskammer verordnet:

§ 1

Personen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen Betrieb als Nutznießer oder Pächter innehaben, haben für jedes nachstehend angeführte, in ihrem Eigentum befindliche Tier im Jahr 2011 und in den darauf folgenden Kalenderjahren folgende Beiträge zu leisten:

1. für über ein Jahr alte Einhufer und Neuweltkamele (Lamas und Alpakas) 1,50 Euro,
2. für über drei Monate alte Rinder 1,50 Euro,
3. für über sechs Monate alte Schafe und Ziegen sowie für Schweine über 50 kg Lebendgewicht 0,50 Euro.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds, LGBL. Nr. 31/2008, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck